

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von ECASH-SERVICE (E-S)

§ 1 Allgemeines

- 1) Diese AGB gelten für alle mit ECASH-SERVICE abgeschlossenen Bestellungen und Verträge und werden jeweils Vertragsbestandteil.
- 2) Angebote, Lieferungen und Leistungen von ECASH-SERVICE erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AGB. Diesen AGB entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 3) Schriftliche Individualvereinbarungen, sofern durch ECASH-SERVICE bestätigt, gehen diesen AGB vor.

§ 2 Angebote / Bestellungen / Vertragsabschlüsse

- 1) Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen, Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen bleiben vorbehalten, ohne das hieraus Rechte gegen ECASH-SERVICE hergeleitet werden können.
- 3) Die durch den Vertragspartner unterzeichnete Bestellung bzw. der Vertrag ist als bindendes Angebot auf den Vertragsschluss zu werten. ECASH-SERVICE kann das Angebot innerhalb von einem Monat ab Zugang der vollständigen Bestellung bzw. des vollständigen Antrags annehmen. Die Bestellung bzw. der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung durch ECASH-SERVICE zustande.

§ 3 Lieferung / Überlassung / Installation

- 1) Die von ECASH-SERVICE genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Wird die vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht eingehalten, tritt Verzug dann ein, wenn der Vertragspartner ergebnislos unter Bestimmung einer angemessenen Lieferfrist von zumindest acht Arbeitstagen gemahnt hat.
- 2) Der Vertragspartner wird die gelieferten, ihm überlassenen und/oder installierten Waren unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel untersuchen und die Mängelfreiheit schriftlich bestätigen bzw. Beanstandungen unverzüglich rügen. Mit der Freischaltung, Lieferung, Überlassung und/oder Installation der Waren erfolgt die Übernahme durch den Vertragspartner. Ab diesem Zeitpunkt geht die Sach- und Preisgefahr des Untergangs, des Verlusts, des Diebstahls und der Beschädigung der gelieferten und/oder installierten Waren auf den Vertragspartner über.

§ 4 Serviceleistungen

- 1) ECASH-SERVICE überlässt dem Vertragspartner das erforderliche POS-Terminal, Zubehör und typengerechtes Verbrauchsmaterial. Die Überlassung erfolgt entweder durch Kauf, Miete oder durch die Vermittlung eines Leasing-Vertrages.
- 2) ECASH-SERVICE übernimmt auf Wunsch die fachgerechte Installation des POS-Terminal und weist den Vertragspartner oder von ihm Beauftragte in die Bedienung des POS-Terminal ein.
- 3) Für die vereinbarte Servicepauschale „Netzbetrieb/Hotline/Service“ stellt ECASH-SERVICE dem Vertragspartner den Zugang zum Netzbetrieb, eine Servicetelefonnummer zur Unterstützung der Bediener des POS-Terminal, für Auskünfte und Störungsmeldungen, und bei Störungen oder Defekten den Service von ECASH-SERVICE zu deren Beseitigung zur Verfügung.
- 4) Bei Störungen hat der Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht bei Durchführung der Terminaldiagnose und Störungseingrenzung. Er ist verpflichtet defekte Geräte umgehend abzubauen und an die ihm benannte Depotadresse auf eigene Kosten und versichert zu versenden. ECASH-SERVICE übernimmt innerhalb der Gewährleistung die kostenlose Reparatur, sofern nichts anderes vereinbart wurde, oder den gleichwertigen Austausch der defekten Geräte und sendet diese im betriebsbereiten Zustand dem Vertragspartner zu Lasten des Vertragspartners zu. Der Vertragspartner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme mit Unterstützung der Service-Mitarbeiter über die ihm zur Verfügung gestellte Servicetelefonnummer. Nicht innerhalb einer Woche zurückgesandte Geräte werden nach vorheriger Mahnung nach gültiger Preisliste berechnet.
- 5) Der Vertragspartner hat das Recht mit ECASH-SERVICE Voll-Service, Vor-Ort-Service, Express-Service-Leistungen, auch außerhalb der vertraglichen Rahmenvereinbarungen, individuell zu vereinbaren.
Ein ausschließlicher Grund-Service (Netzbetrieb/Hotline) bedarf gesonderter Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und ECASH-SERVICE.

§ 5 Pflichten des Vertragspartners

- 1) Der Vertragspartner stellt den für das POS-Terminal erforderlichen Kommunikationsanschluss nach Spezifikation von ECASH-SERVICE am gewünschten Terminalstandort zur Verfügung.
- 2) Der Vertragspartner verpflichtet sich das POS-Terminal gemäß den jeweils aktuellen Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System / POZ-System der Deutschen Kreditwirtschaft zu nutzen. Die für die Teilnahme gültigen Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft werden vom Vertragspartner anerkannt. Die aktuellen Gebühren der Kreditwirtschaft für die einzelnen Verfahrensarten sind vom Vertragspartner neben den Gebühren von ECASH-SERVICE gesondert zu tragen.
- 3) Wurden mit dem POS-Terminal Umsätze getätigt, ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb 7 Tage einen Kassenschnitt durchzuführen.

- 4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, das POS-Terminal gemäß dem übergebenen Handbuch zweckmäßig zu nutzen und zu bedienen sowie es vor Missbrauch, Diebstahl, Beschädigungen und Verschmutzung zu schützen, das POS-Terminal gegen Diebstahl und Vandalismus sowie mit einer so genannten Elektronik-/Schwachstromversicherung für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu versichern und die Versicherung auf Verlangen ECASH-SERVICE nachzuweisen.
- 5) Der Vertragspartner verpflichtet sich ECASH-SERVICE über Störungen, Mängel und Schäden des POS-Terminal und alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung des POS-Terminal hindeuten, sowie die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte am POS-Terminal, unverzüglich zu unterrichten.
- 6) Der Vertragspartner gewährleistet, dass Mitarbeiter von ECASH-SERVICE oder von ECASH-SERVICE Beauftragte jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den POS-Terminal und den Datenübermittlungsanschlüssen erhalten, um diese überprüfen oder austauschen zu können.
- 7) Der Vertragspartner verpflichtet sich jeden Ortswechsel und jede Bankverbindungsänderung unverzüglich ECASH-SERVICE mitzuteilen. Nachforschungen, die ECASH-SERVICE wegen diesbezüglich fehlender Informationen durchführen muss, werden berechnet.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- 1) Die vereinbarte Miete/Leasingrate und/oder Servicepauschale sind im Voraus jeweils zum ersten Werktag eines Kalendermonats oder zum ersten eines Quartals im Voraus fällig. Umsatzabhängige Gebühren, Transaktionsgebühren für Zahlungsvorgänge, Kassenschnitte und für jede in Anspruch genommene Serviceleistung des Netzbetreibers, einschließlich der Gebühren der Deutschen Kreditwirtschaft, werden monatlich für den abgelaufenen Kalendermonat abgerechnet. Kaufpreise, aufwandsabhängige Leistungen, sowie alle nachträglichen Datenänderungen, werden jeweils nach Anfall berechnet.
- 2) Sämtliche Rechnungsbeträge werden nach Rechnungsstellung per Lastschrift eingezogen. Der Vertragspartner ist diesbezüglich verpflichtet auf dem vereinbarten Abbuchungskonto für ausreichende Deckung Sorge zu tragen.
- 3) Ist der Vertragspartner mit der Zahlung mehr als einer monatlichen Rechnung in Verzug, kann ECASH-SERVICE seine Leistungen einstellen.
- 4) ECASH-SERVICE ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Vertragspartners, die Entgelte für ihre Leistungen sowie vom Vertragspartner zu erstattende Fremdkosten mit noch nicht an den Vertragspartner weitergeleiteten Gutschriften zu verrechnen.
- 5) Der Vertragspartner ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Das gleiche gilt für das Zurückbehaltungsrecht.
- 6) Sämtliche dem Vertragspartner zur Nutzung überlassene Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ECASH-SERVICE.

§ 7 Dauer und Beendigung des Vertrages / Kündigung

- 1) Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 54 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sie verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- 2) Bei Kündigung durch den Vertragspartner vor Installation oder Auslieferung oder Ablauf der Vertragslaufzeit und bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch ECASH-SERVICE aus wichtigem Grund, wegen Vertragsverletzungen des Vertragspartners, hat der Vertragspartner ECASH-SERVICE den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schadenersatz entspricht der Summe der noch ausstehenden monatlichen Miet- und Servicepauschalen für die ab Zeitpunkt der Kündigung restliche Vertragslaufzeit.
- 3) Nach Ablauf des Miet- oder Leasingvertrages ist das Terminal ordnungsgemäß verpackt und versichert an ECASH-SERVICE zurückzusenden, es sei denn, das Terminal wird aufgrund einer Vereinbarung mit ECASHSERVICE vom Vertragspartner übernommen.

§ 8 Gewährleistung

- 1) Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Lieferung und/oder Installation.
- 2) Der Vertragspartner ist verpflichtet auftretende Mängel unverzüglich ECASH-SERVICE mitzuteilen. Bei Vorliegen von Mängeln kann ECASH-SERVICE nach seiner Wahl eine Ersatzlieferung oder eine Mängelbeseitigung vornehmen. Schlägt die Mängelbeseitigung nach mindestens 2 Versuchen fehl, so stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rechte zu. Durch die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen werden die zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt.
- 3) ECASH-SERVICE ist zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Vertragspartner seinerseits seine Vertragsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 4) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den überlassenen Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

§ 9 Haftung

- 1) Steht dem Vertragspartner ein Anspruch auf Schadenersatz gegen ECASH-SERVICE zu, ist die Haftung von ECASH-SERVICE unabhängig vom Rechtsgrund - auch für seine Erfüllungsgehilfen - auf 500,00 € sowie auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

- 2) ECASH-SERVICE haftet nicht für Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung oder Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung durch ECASH-SERVICE zurückzuführen sind.
- 3) ECASH-SERVICE haftet nicht bei Netzwerkausfällen oder Netzproblemen der Telekommunikationsdienstleister und/oder Autorisierungssysteme.
- 4) Eine Haftung von ECASH-SERVICE für Schäden aufgrund inhaltlicher Unrichtigkeit erfasster Daten und/oder Fehlern bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs, ist ebenfalls ausgeschlossen. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz und auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, haftet ECASH-SERVICE nur in dem Umfang, in dem ihm die eigenen Dienstleister haften.
- 5) Für die durch das ZKA oder den Gesetzgeber veranlassten Änderungen, sowie Änderungen des Industriestandards für die Teilnahme am POS-System und die dadurch entstehenden Kosten haftet ECASH-SERVICE nicht.
- 6) Vorstehende Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- 1) ECASH-SERVICE und der Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung vertraulich zu behandeln.
- 2) Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten von ECASH-SERVICE und ihren Kooperationspartnern zum Zwecke der Auftragsabwicklung und im Rahmen der Refinanzierung gespeichert und verarbeitet, sowie an eingeschaltete Refinanzierer weitergegeben und von diesen gespeichert und verarbeitet werden. Diese werden dem Vertragspartner von ECASH-SERVICE auf Anforderung namentlich genannt.
- 3) Die Parteien verpflichten sich weiter, Datenschutz i.S. der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die in der Anlage zu Art.7 EU-DSGVO genannten Anforderungen, zu gewährleisten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien dasjenige zu vereinbaren, was in rechtlich zulässiger Weise dem Nahe kommt, was wirtschaftlich gemäß dem vorliegenden Vertrag gewollt ist. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 2) Änderungen und/oder Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 3) Erfüllungsort ist Limbach-Oberfrohn. Unter Vollkaufleben wird der Sitz der Hauptniederlassung von ECASH-SERVICE als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Ergänzende Bestimmungen

§ 1 Zahlungsverkehr

- 1) Zahlungsbeträge aus Debit-Karten der Deutschen Kreditwirtschaft werden nach Kassenschnitt vom Konto des Karteninhabers per Lastschrift auf ein Verrechnungskonto eingezogen und von dort dem Konto des Vertragspartners per Überweisung gutgeschrieben oder per Lastschriftdatei an die Bank des Vertragspartners übertragen.
- 2) Im Falle einer Rücklastschrift wird der Vertragspartner umgehend benachrichtigt. Erfolgt die Benachrichtigung des Vertragspartners nicht von dessen Bank, sondern durch ECASH-SERVICE, so sind seitens des Vertragspartners für die Benachrichtigung per Fax oder Brief die hierfür üblichen Gebühren zu entrichten.
- 3) Der Rücklastschriftbetrag und durch die Rücklastschrift ECASH-SERVICE entstehende Gebühren werden dem Vertragspartner weiterberechnet. Gegen Belastungen wegen Rücklastschriften und durch die Rücklastschrift ECASH-SERVICE entstehende Gebühren darf der Vertragspartner keinen Widerspruch einlegen. Den aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schaden hat der Vertragspartner ECASH-SERVICE zu erstatten.

§ 2 Geldnachforschung

- 1) Nachforschungen wegen getätigter Umsätze müssen spätestens innerhalb 80 Tagen zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen vom Vertragspartner eingereicht sein. Noch ausstehende Umsätze können danach dem Vertragspartner nicht mehr angewiesen oder erstattet werden. Gebühren, die von Banken oder Netzbetreibern für Nachforschungsanfragen erhoben werden, sind vom Vertragspartner gesondert zu tragen.

ECASH-SERVICE Mike Heiber
Lessingstraße 8, 09212 Limbach-Oberfrohn
Tel.: 03722 600880
Mail: info@ecashservice.de

Händlerbedingungen

Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen - electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den electronic cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das BetreiberNetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein BetreiberNetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des BetreiberNetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das BetreiberNetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z. B. möglicherweise die Angabe über einen individuell vereinbarten Grundrechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen.

Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).

Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenherausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren.

Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das electronic cash-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 25 Euro auf die Eingabe der PIN verzichtet werden.

9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash- Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen

Änderung der Bedingungen Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Stand: Oktober 2016

Anlage:

- Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen

Technischer Anhang

zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet.

Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3 girocard-Logos

Im Kassensbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.



Stand: Oktober 2016

Zusätzliche Informationen zum electronic cash Autorisierungsentgelt

Die Ziffer 6 der Händlerbedingungen sieht als Prinzip vor, dass die Autorisierungspreise für electronic cash-Transaktionen zwischen den Banken und den Unternehmen ausgehandelt werden. Sie als Unternehmen / Händler müssten deshalb eigentlich mit allen Banken neue Autorisierungspreise verhandeln. Da dies aufgrund der vielen Banken und Unternehmen auf beiden Seiten unmöglich umzusetzen ist, dürfen sich sowohl Banken als auch Unternehmen jeweils durch sogenannte Konzentratoren vertreten lassen, die dann miteinander verhandeln.

Die Ingenico Payment Services GmbH als Händlerkonzentrator hat für Sie auf diesem Wege bereits mit sämtlichen Banken neue Autorisierungspreise für Kartenzahlungen mittels electronic cash ausgehandelt. Daher können wir Ihnen den in dem Vertrag zur Teilnahme am Ingenico Payment Services POS-Service (nachfolgend „Vertrag“) aufgeführten Autorisierungspreis anbieten. Soweit Sie den Autorisierungspreis mit Unterzeichnung des Vertrages genehmigen, gilt er für eine Laufzeit von 2 Jahren als vereinbart und verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde. Wir können den neuen Preis allerdings nur solange

aufrechterhalten, wie das sog. „Leistungsbestimmungsrecht“ von den Banken auf uns übertragen ist. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, müssen wir uns für diesen Fall hiermit ein außerordentliches Kündigungsrecht einräumen.

Um die Abrechnung der Autorisierungspreise für Sie und uns zu vereinfachen und um für Sie vergleichbare Konditionen zu erreichen, bieten wir Ihnen für die Karten sämtlicher Banken einen einheitlichen Autorisierungspreis an. Hierzu haben die Banken uns bereits das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den von Ihnen zu zahlenden Autorisierungspreis für die Banken einheitlich festzulegen. Dabei haben wir die uns von den Banken angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet. Dann haben wir unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den Ihnen angebotenen Preis als eine Art Mittelwert einseitig festgelegt. Sofern wir hierbei als Folge unserer Kalkulation einen Überschuss erzielen, gestatten uns die Banken, diesen als Anteil für unsere Bemühungen einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung müssen wir den Banken hingegen ausgleichen.